

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 32

Potsdam, 17.02.2000

Grundordnung der Fachhochschule Potsdam
vom Senat der Fachhochschule 26.01.2000 verabschiedet

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 26.01.2000

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit von Lehre, Studium und Forschung in Wissenschaft und Kunst
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Abschnitt: Organisation und Grundsätze

- § 6 Gliederung und zentrale Organe
- § 7 Grundsätze der Gruppenvertretung
- § 8 Studierendenschaft
- § 9 Wahlen zu den Gremien
- § 10 Amtszeit der Gremien
- § 11 Grundsätze, Beratungsgrundsätze und Verfahrensregeln
- § 12 Beschlußfähigkeit der Gremien
- § 13 Wahlen und Abstimmungen in den Gremien
- § 14 Einberufung und Leitung der Sitzungen
- § 15 Rede und Antragsrecht
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Beanstandungen rechtswidriger Verfahren
- § 19 Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen
- § 20 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern

III. Abschnitt: Zentrale Hochschulorgane

- § 21 Senat
- § 22 Präsidentin oder Präsident
- § 23 Präsidialkollegium
- § 24 Wahl, Amtszeit und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 25 Kanzlerin oder Kanzler
- § 26 Wahlausschuß, zentraler und örtlicher Wahlvorstand
- § 27 Kommission für Planung und Finanzen, ständige und nichtständige Senatskommissionen
- § 28 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsrat
- § 29 Beauftragte oder Beauftragter für behinderte Hochschulangehörige und
Beauftragte für weitere gesellschaftliche Gruppen
- § 30 Hochschulverwaltung

IV. Abschnitt: Fachbereiche

- § 31 Aufgaben der Fachbereiche
- § 32 Fachbereichsrat

- § 33 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan, Dekanat
- § 34 Wahl, Amtszeit und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete
- § 35 Berufungskommission
- § 36 Berufungsverfahren
- § 37 Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Ehrensenatorin und Ehrensenator

V. Abschnitt: Institute und Einrichtungen

- § 38 Einrichtungen der Fachhochschule
- § 39 Institute an der Fachhochschule

VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 40 Veröffentlichung
- § 41 Änderungen der Grundordnung
- § 42 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die "Fachhochschule Potsdam, University of Applied Sciences" ist gemäß § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnimmt. Zugleich ist sie eine Einrichtung des Landes Brandenburg und übernimmt insoweit staatliche Aufgaben.

(2) Die Hochschule führt ihr eigenes Siegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachhochschule Potsdam dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Studium und Forschung. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt den Studentinnen und Studenten die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einem solchen Umfang, daß sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewußtem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

Zu ihren Aufgaben gehören in diesem Rahmen:

1. anwendungsbezogene Lehre auf Grundlage neuester wissenschaftlicher und didaktischer Erkenntnisse,
2. anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung,
3. weiterbildendes Studium und Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung,
4. Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder,
5. Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studentinnen und Studenten,
6. Förderung der politischen Bildung der Mitglieder der Hochschule,
7. Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Breitensports für die Mitglieder der Hochschule,
8. studienbezogene sowie berufsorientierte Beratung der Bewerberinnen und Bewerber, der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen.

(2) Die Hochschule versteht sich als Initiator für mögliche interdisziplinäre Verknüpfungen von Studieninhalten.

(3) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studentinnen und Studenten.

(4) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

(5) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Mitglieder.

(6) Die Hochschule arbeitet mit anderen Hochschulen sowie mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen. Die

Hochschule ist Kooperationspartner im Technologie- und Wissenstransfer.

(7) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 Freiheit von Lehre, Studium und Forschung in Wissenschaft und Kunst

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule Potsdam sind verpflichtet, die Freiheit von Lehre, Studium und Forschung in Wissenschaft und Kunst zu wahren.

(2) Die Organe der Hochschule stellen sicher, daß die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in § 4 BbgHG aufgeführten Freiheitsrechte wahrnehmen können.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.

(2) Angehörige der Hochschule sind:

1. die nebenberuflich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule sowie jede oder jeder Angehörige der Hochschule gehört in Abhängigkeit von seinem Aufgabengebiet einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 38 dieser Grundordnung oder der Hochschulverwaltung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule Potsdam haben das Recht und die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung beizutragen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Anerkennung gewichtiger Gründe entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums bzw. die Präsidentin oder der Präsident. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(3) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(4) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und der jeweiligen Benutzungsordnungen oder -vorschriften zu nutzen.

(5) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen, die ihm in einer persönlichen Angelegenheit nachteilig sein können.

(7) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in kollegialen Organen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die in den Kollegialorganen vertretene Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zur Vorbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit nicht erhebliche dienstliche Belange entgegen stehen.

II. Abschnitt Organisation und Grundsätze

§ 6 Gliederung und zentrale Organe

(1) Die Fachhochschule Potsdam gliedert sich in:

1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
2. wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
3. die Hochschulverwaltung.

(2) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. der Senat,
2. die Präsidentin oder der Präsident.

§ 7 Grundsätze der Gruppenvertretung

(1) Für die Vertretung der Mitglieder der Fachhochschule Potsdam in kollegialen Gremien und Organen der Hochschule, der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen bilden die folgenden Mitglieder jeweils eine Gruppe, und zwar:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Studentinnen und Studenten,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht aus den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und der Mitgliedergruppen der Hochschule an der Selbstverwaltung richten sich nach den Aufgaben der Gremien, der fachlichen Gliederung der Hochschule sowie Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Zuständigkeit der Mitglieder und Gruppen. Die Professorinnen und Professoren müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre oder der Berufung von Professorinnen oder Professoren über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(3) Die Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Kommissionen haben, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränktes Stimmrecht. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Fachhochschule Potsdam strebt an, daß in allen Gremien mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sind.

§ 8 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule Potsdam. Sie bilden die Studierendenschaft der Hochschule gemäß § 62 BbgHG.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine eigene Satzung.

(4) Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten. Sie stellt sicher, daß zu den von der Studierendenschaft oder ihrer Vertretung festgelegten Terminen Lehrveranstaltungs-freiheit besteht. Diese sollen sich in der Regel auf zwei Termine pro Semester beschränken.

(5) Zur Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Präsidialkollegiums sowie der Dekaninnen und Dekane bzw. Dekanate sollen in regelmäßigen Abständen Gespräche mit Vertretern der Gremien der Studierendenschaft stattfinden.

§ 9 Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher, geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Vorschriften über die Wahlen zu den Gremien werden in der Wahlordnung geregelt, die der Senat als Satzung erläßt.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine nach dieser Ordnung oder dem BbgHG bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) Die nebenberuflich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben nur aktives Wahlrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die gastweise tätigen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten mit Ausnahme der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren haben nur aktives Wahlrecht in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Die gewählten Mitglieder der Kollegialorgane Senat und Fachbereichsrat werden im Fall ihrer Verhinderung von der Bewerberin oder dem Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl desjenigen Wahlvorschlags, über den sie gewählt wurden, vertreten.

(6) Mit Beginn der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane erlischt eine auf einer vorhergehenden Wahl beruhende Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan der Hochschule.

§ 10 Amtszeit der Gremien

(1) Die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten finden in einem Wahlverfahren jeweils im Wintersemester statt.

(2) Die Amtszeit beginnt zu Anfang des darauffolgenden Sommersemesters. Sie beträgt zwei Jahre.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Ihre Wahl findet jährlich im Wintersemester für alle Kollegialorgane in einem Wahlverfahren statt.

(4) Wiederwahl ist, sofern in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, zulässig.

(5) Die Amtszeit aller sonstigen Gremien der Fachhochschule Potsdam endet mit der Amtszeit des Organs, das sie gewählt hat. § 19 Abs.1 dieser Grundordnung gilt entsprechend.

§ 11 Grundsätze, Beratungsgrundsätze und Verfahrensregeln

(1) Die Gremien der Fachhochschule Potsdam beraten und beschließen in einer gemäß § 14 dieser Grundordnung einberufenen und geleiteten Sitzung. Von den Sitzungen sind gemäß § 14 Abs. 4 dieser Grundordnung Protokolle zu verfassen und angemessen bekanntzumachen.

(2) Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Präsidialkollegiums und einer Dekanin oder eines Dekans bzw. eines Dekanats bedürfen der Schriftform.

(3) Die kollegialen Organe der Hochschule sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(4) Soweit die Art der Angelegenheit, die einem Kollegialorgan zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wird, es zuläßt, kann sie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen werden. Die Übertragung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums. In geeigneten Angelegenheiten können die Gremien auch im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(5) Die Vorsitzenden der Gremien sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Gremiums und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Akten einzusehen. Auf § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 5 und § 33 Abs. 5 dieser Grundordnung über die Informationspflichten der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Präsidialkollegiums und der Dekaninnen und Dekane bzw. Dekanate wird gesondert verwiesen.

(6) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil erbringen können, unbeschadet ihres Anhörungsrechts, nicht teil.

(7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums. Dies gilt nicht für die Wahlen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

(9) Die Nominierungsvorschläge des Landeshochschulrats zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, die im Benehmen mit dem Senat zu erstellen sind, und die Nominierungsvorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans können mehr als einen Namen umfassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Gremien

(1) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes noch einmal einberufen und bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für die Präsidentinnen- oder Präsidentenwahl.

(2) Werden Beschlüsse nach Gruppen getrennt gefaßt, gilt Absatz 1, Sätze 1 und 2, für die jeweiligen Gruppen entsprechend.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen in den Gremien

(1) Wahlen werden in den Gremien frei, gleich und geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, sofern nicht andere Regelungen des BbgHG oder dieser Grundordnung entgegenstehen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden jeweils von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im entsendenden Gremium gewählt.

(3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt:

1. in Personalangelegenheiten,
2. auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Gremienmitglieder.

(4) Soweit im BbgHG oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt; dabei darf jede Stimmberechtigte oder jeder Stimmberechtigte ihre oder seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Überwiegen die Ja-Stimmen, so gilt der Antrag als angenommen, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen sind.

(5) Vor Abstimmungen über Angelegenheiten von Einrichtungen und Betriebseinheiten sind die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen und gegebenenfalls Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Sie haben das Recht, zu Beschlüssen Stellung zu nehmen.

(6) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe und die Wahlordnung der Hochschule.

§ 14

Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Die Gremien werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Geschäftsordnungen können Regelungen über die Änderung der Tagesordnung treffen.

(2) Zu den Sitzungen der Gremien wird schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage. Den Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen; ferner sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigefügt werden.

(3) Das Gremium ist von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es der Senat, die Präsidentin oder der Präsident bzw. das Präsidialkollegium, ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums oder eine Gruppe des Gremiums begründet verlangen.

(4) Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Rede- und Antragsrecht

(1) Rederecht in den Gremien haben die Mitglieder des Gremiums und Personen, denen aufgrund des BbgHG oder dieser Grundordnung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist sowie Personen, die als sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschule oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind. Das Rederecht kann auch anderen Personen auf Antrag eines Mitglieds durch förmliche Zustimmung des Gremiums erteilt werden. Das Rederecht wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des

Gremiums in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(2) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die beratenden Mitglieder eines Gremiums, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.

§ 16

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder auf die Fachbereichsöffentlichkeit beschränkt werden; durch Beschluß können zu einzelnen Beratungsgegenständen auch die beratenden Mitglieder eines Gremiums ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen in der Regel hochschulöffentlich. Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, gilt § 5 Abs. 6 dieser Grundordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen ist.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind über die Arbeit der Gremien in angemessenem Umfang zu unterrichten. In diesem Rahmen sind die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntzugeben und die Protokolle dazu zugänglich zu machen; das gilt nicht für Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie für die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 17

Geschäftsordnung

(1) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Senat zur Genehmigung vorzulegen ist. Bis zur Genehmigung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(2) Der Senat kann eine Rahmengeschäftsordnung erlassen. Er kann Änderungen von Geschäftsordnungen verlangen, wenn dies das Gesamtinteresse der Hochschule erfordert.

§ 18

Beanstandungen rechtswidriger Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Präsidentin oder der Präsident das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zu unterrichten.

(2) Hält eine Dekanin oder ein Dekan einen Beschluß des Fachbereichsrats für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 19

Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen

(1) Bis zum Beginn der Amtszeit der neugewählten Organe führen die bisherigen Organe die Geschäfte weiter.

(2) Wird während der ordentlichen Amtszeit eines Organs eine Neuwahl erforderlich, beginnt die Amtszeit mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der ordentlichen Amtszeit. Beträgt der Rest der ordentlichen Amtszeit weniger als drei Monate, findet eine Neuwahl nicht statt.

(3) Bei vorzeitiger Amtserledigung der Präsidentin oder des Präsidenten ist unverzüglich eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident zu wählen; ist bereits eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident gewählt, tritt diese oder dieser ihr oder sein Amt vorzeitig an. Ihre oder seine Amtszeit beträgt gemäß § 24 Abs. 5 dieser Grundordnung sechs Jahre und beginnt mit der Bestellung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung. Im Falle der vorzeitigen Amtserledigung der Präsidentin oder des Präsidenten endet die Amtszeit der bisherigen Vizepräsidenten mit der Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Bestellung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung; bis zur Bestellung der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten leitet die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident die Hochschule kommissarisch.

(4) Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt Abs. 3 entsprechend. Über ggf. erforderliche Anpassungen der Amtszeiten von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten befindet der Senat vor der Neuwahl.

§ 20 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund (siehe auch § 5 Abs. 2),
3. Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule Potsdam,
4. Wechsel der Mitgliedergruppe,
5. Beurlaubung für die Dauer von mindestens einem Semester.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat erlischt auch durch einen Wechsel in einen anderen Fachbereich.

(3) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.

(4) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl der weiteren Bewerberinnen und Bewerber derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehörten.

(5) Sind alle Wahlvorschläge einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, so werden Nachwahlen durchgeführt, sofern der Rest der ordentlichen Amtszeit mehr als 3 Monate beträgt.

III. Abschnitt Zentrale Hochschulorgane

§ 21 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sechs Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Studentinnen oder Studenten,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Präsidialkollegiums, die Dekaninnen und Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler, sofern sie nicht Mitglieder des Präsidialkollegiums sind, sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gremien der Studierendenschaft nehmen, soweit diese nicht gewählte Mitglieder sind, an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Senats sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Senats vor und ist für die Durchführung verantwortlich.

(3) Der Senat ist für solche Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtung betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Senat ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlaß der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Hochschule sowie die Stellungnahme zu den Satzungen der Fachbereiche,
2. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Fachhochschule Potsdam,
4. die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren.

(4) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und entscheidet über deren oder dessen Entlastung. Weiterhin nimmt der Senat Stellung zu dem von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegten Entwurf der Haushaltsplananmeldung sowie zum Entwurf des Haushaltsplans. Ändert die Präsidentin oder der Präsident die Haushaltplananmeldung oder den Haushaltsplan aufgrund der Stellungnahme des Senats ab, kann der Senat erneut Stellung nehmen.

(5) Zur Durchführung der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidialkollegiums hat der Senat, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats und die Vorsitzenden der gemäß §27 dieser Grundordnung eingerichteten Senatskommissionen, sofern sie Mitglieder des Senats sind, ein umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. dem Präsidialkollegium, sie sind über Planungen und Beratungen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Präsidialkollegiums zu informieren.

(6) Die Hochschule stellt dem Senat zur Durchführung seiner Aufgaben Personal- und Sachmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 22 Präsidentin oder Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ab. Die Präsidentin oder der Präsident ist für alle Aufgaben der Hochschule zuständig, soweit das BbgHG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung,
2. die Errichtung und Auflösung von Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senats,
3. die Koordinierung der Tätigkeit der Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen insbesondere in bezug auf Lehre und Forschung,
4. die Evaluation der Forschung an den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,
6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bzw. das Präsidialkollegium wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten vertreten.

(4) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(5) Die Organe und Funktionsträger der Fachhochschule Potsdam erteilen der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. dem Präsidialkollegium auf Verlangen Auskunft zu allen sie betreffenden Angelegenheiten. Auf Verlangen gibt die Präsidentin oder der Präsident bzw. das Präsidialkollegium den Organen und Funktionsträgern der Fachhochschule Potsdam Auskunft über sie betreffende Belange.

§ 23 Präsidialkollegium

(1) Zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein Präsidialkollegium gebildet.

(2) Mitglieder des Präsidialkollegiums sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident als ihre oder seine ständige Vertreterin bzw. ihr oder sein ständiger Vertreter,

3. die Dekaninnen und Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler, sofern die Präsidentin oder der Präsident dies bestimmt; diese Festlegung der Präsidentin oder des Präsidenten gilt für ihre oder seine Amtszeit,
4. bis zu drei weitere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Über die Anzahl der weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und ihre Aufgabenverteilung befindet der Senat nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) Das Präsidialkollegium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 24 Wahl, Amtszeit und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat ergangenen Wahlvorschlages des Landeshochschulrats vom Senat gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Senats. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aufgrund von Wahlvorschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle einer neu gewählten Präsidentin oder eines neu gewählten Präsidenten aufgrund von Wahlvorschlägen der neu gewählten Präsidentin oder des neu gewählten Präsidenten, vom Senat aus der Mitte der Mitglieder der Fachhochschule Potsdam gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

(3) Einzelheiten der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten regelt die Wahlordnung.

(4) Die Nominierung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. die Herstellung des Benehmens mit dem Landeshochschulrat findet im Sommersemester vor der Beendigung der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten statt. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten findet im gleichen Sommersemester oder spätestens zu Beginn des nachfolgenden Wintersemesters statt; die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt in einer weiteren Senatssitzung innerhalb des Wintersemesters.

(5) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Sie beginnt nach der Bestellung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Beginn des nachfolgenden Sommersemesters.

(6) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei Jahre und beginnt nach ihrer Bestellung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten und endet spätestens mit deren bzw. dessen Amtszeit. Ist als Vizepräsidentin oder Vizepräsident eine Studentin oder ein Student gewählt, so kann der Senat ihre oder seine Amtszeit auf ihren oder seinen Antrag auf ein Jahr vermindern.

(7) War die Präsidentin vor ihrer Wahl oder der Präsident vor seiner Wahl Professorin oder Professor an der Fachhochschule Potsdam, führt sie oder er die Amtsbezeichnung Rektorin oder Rektor; in diesem Fall führen die Vizepräsidentinnen die Amtsbezeichnung Prorektorin und die Vizepräsidenten die Amtsbezeichnung Prorektor.

(8) Eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf Antrag eines Mitglieds des Senats mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Durchführung des Abwahlverfahrens hat der Senat dem Landeshochschulrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Eine erfolgte Abwahl ist erst dann vollzogen, wenn in der gleichen Sitzung eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident nach den Vorschriften des Abs. 1 gewählt worden ist. Ein Nominierungsrecht des Landeshochschulrats ist in diesem Fall gemäß §65 Abs. 4 BbgHG nicht gegeben. Im Falle der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten endet die Amtszeit der bisherigen Vizepräsidenten mit der Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Bestellung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung.

(9) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten. Das Nominierungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 25 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird gemäß § 68 BbgHG von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; der Senat ist an der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber beratend zu beteiligen. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler soll durch die Leiterin oder den Leiter eines Bereichs der Hochschulverwaltung ständig vertreten werden.

§ 26 Wahlausschuß, zentraler und örtlicher Wahlvorstand

(1) Der Senat wählt aus der Mitte der Hochschule einen Wahlausschuß. Aufgaben des Wahlausschusses sind die Wahlprüfung und die Entscheidung über Wahlanfechtungen der Wahlen zu den Kollegialorganen sowie der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane, der Prodekaninnen und Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete, der oder des Vorsitzenden des Senats und der Vorsitzenden der Fachbereichsräte sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Dem Wahlausschuß gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor,
 2. eine Studentin oder ein Student,
 3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter
- sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte der Hochschule einen zentralen Wahlvorstand. Aufgaben des zentralen Wahlvorstands sind die Durchführung der Wahlen zu den Kollegialorganen sowie die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten und der oder des Vorsitzenden des Senats und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Dem zentralen Wahlvorstand gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor,
 2. eine Studentin oder ein Student,
 3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter
- sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Zur Unterstützung des zentralen Wahlvorstands wählen die Fachbereichsräte aus der Mitte des Fachbereichs jeweils einen örtlichen Wahlvorstand. Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands sind neben der Unterstützung des zentralen Wahlvorstands die Durchführung der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans und der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Dem örtlichen Wahlvorstand gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor,
 2. eine Studentin oder ein Student,
 3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter
- sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

§ 27 Kommission für Planung und Finanzen, Ständige und nichtständige Senatskommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats insbesondere zum Entwicklungsplan der Hochschule, zum Entwurf der Haushaltsplananmeldung und zum Entwurf des Haushaltsplans richtet der Senat eine ständige "Kommission für Planung und Finanzen" ein.

Die "Kommission für Planung und Finanzen" hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Hochschule und deren Entwicklung betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehören insbesondere:

1. Vorbereitung der Stellungnahme zur Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans,
2. Stellungnahme zu den Ausstattungsplänen der Fachbereiche, der sonstigen Einrichtungen und der Verwaltung,
3. Vorbereitung der Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
4. Vorbereitung der Beschlußfassung von Satzungen der Fachbereiche und Einrichtungen,

5. Vorbereitung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen,
6. Beratung des Beitrages der Fachhochschule zum Haushaltsvoranschlag,
7. Vorbereitung der Stellungnahme zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,
8. Vorbereitung von Grundsätzen für das Beschaffungswesen und die Nutzung von Räumen.

(2) Zur Beratung und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats kann der Senat weitere ständige und nichtständige Senatskommissionen einrichten.

(3) Der Senat beschließt die Größe und die gruppenweise Zusammensetzung jeder Kommission; dabei müssen alle Mitgliedsgruppen der Hochschule angemessen vertreten sein. Der Senat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeder Kommission. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Mitgliedergruppen des Senats gewählt. Mindestens zwei Mitglieder sollen aus dem Kreis der Mitglieder des Senats gewählt werden. Wahlvorschläge können nach Gruppen getrennt aus dem Senat und aus den Fachbereichen gemacht werden.

(4) Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder in den ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Die Kommissionen sollen den Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen bei Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen, Gelegenheit geben, durch Vertreter an den Beratungen teilzunehmen.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende jeder Kommission hat dem Senat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten.

§ 28

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsrat

(1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und § 69 Abs. 1, BbgHG wird eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin von allen weiblichen Mitgliedern und Angehörigen gewählt. Sie hat insbesondere die Interessen aller Frauen der Hochschule zu vertreten, Aufgaben der Frauenförderung wahrzunehmen und allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Ihre weiteren Aufgaben und Rechte ergeben sich aus § 69 Abs. 1 bis 7 BbgHG.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind von den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, welche die Belange der weiblichen Mitglieder berühren, rechtzeitig zu informieren. Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Gremien und das Teilnahmerecht bei allen Einstellungs- und Berufungsverfahren; dazu sind sie rechtzeitig über alle Stellenausschreibungen und sämtliche Berufungsverfahren einschließlich der zugehörigen Terminabläufe zu informieren. Die weiteren Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 69 Abs. 4 und Abs. 5 BbgHG. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit. Zur Ausübung ihres Amtes ist sie von ihren sonstigen Dienstaufgaben in der Hochschule zur Hälfte freizustellen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern und Angehörigen

der Fachhochschule Potsdam für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

(4) In allen Organisationsbereichen der Fachhochschule Potsdam wird jeweils von allen Frauen des Bereichs eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte und bilden zusammen mit ihr und ihrer Stellvertreterin den Gleichstellungsrat.

(5) Näheres zur Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten regeln die Frauenförderrichtlinien der Fachhochschule Potsdam.

§ 29

Beauftragte oder Beauftragter für behinderte Hochschulangehörige und Beauftragte für weitere gesellschaftliche Gruppen

(1) Nach Wahl durch den Senat bestellt das Präsidialkollegium eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die behinderten Mitglieder der Fachhochschule Potsdam; Wahlvorschläge für die Wahl werden aus dem Kreis der betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Präsidentin oder den Präsidenten dem Senat zugeleitet. Aufgabe der oder des Beauftragten ist es, die Bedürfnisse behinderter Hochschulangehöriger bei Studien- und Arbeitsbedingungen zu definieren und der Präsidentin oder dem Präsidenten Vorschläge für die organisatorische Umsetzung vorzulegen. Die oder der Beauftragte für behinderte Hochschulangehörige hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat Antrags- und Rederecht in allen Gremien und nimmt Stellung zu allen Angelegenheiten gegenüber der Hochschule, sofern sie oder er die Belange behinderter Hochschulangehöriger tangiert sieht. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit, sie oder er kann dem Senat berichten. Zur Ausübung ihres oder seines Amtes ist sie oder er im erforderlichen Umfang von anderen Dienstaufgaben freizustellen, sofern dem keine landesrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zur Erfüllung der Aufgaben werden im angemessenen Rahmen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(2) Bei Bedarf können durch den Senat Beauftragte für weitere gesellschaftliche Gruppen gewählt werden. Wahlvorschläge können auch aus den Kreisen der betroffenen Mitglieder der Hochschule über den Präsidenten oder Präsidentin dem Senat zugeleitet werden. Zur Erfüllung der Aufgaben werden im angemessenen Rahmen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 30

Hochschulverwaltung

(1) Die Verwaltungsaufgaben der Hochschule bei der Wahrnehmung der staatlichen und der zusätzlich übertragenen Aufgaben sowie der Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung werden durch die Hochschulverwaltung als Einheitsverwaltung im Sinne von § 2 Abs. 2, BbgHG, erfüllt.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der Prüfungsausschüsse werden von einem Prüfungsamt wahrgenommen.

(3) Das Nähere zur Zuständigkeit regelt der Geschäftsverteilungsplan.

IV. Abschnitt Fachbereiche

§ 31 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachhochschule Potsdam gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule den wissenschaftlichen und künstlerischen Auftrag in Lehre, Studium und Forschung für ihre Gebiete selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule Potsdam und zur Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen und Organen der Hochschule verpflichtet.

(3) Jeder Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und weitere Ordnungen, die der Stellungnahme des Senats bedürfen.

(4) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule Potsdam und ihrer zentralen Organe obliegen dem Fachbereich als organisatorischer Grundeinheit der Hochschule die folgenden Aufgaben:

1. Sicherstellung des Lehrangebots für die von ihm angebotenen Studiengänge entsprechend Studien- und Prüfungsordnungen und dessen ständiger Fortschreibung aufgrund der Bedürfnisse von Lehre und Praxis,
2. Aufstellung der Vorschläge für die personellen und sachlichen Ausstattungspläne des Fachbereichs,
3. Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel,
4. Übertragung von Aufgaben auf Lehrende im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen gemäß § 10 Abs. 1, BbgHG,
5. Durchführung der studienbegleitenden Fach- und Studienberatung für die Studentinnen und Studenten des Fachbereichs,
6. Entscheidungen über die Stellenbeschreibungen und -ausschreibungen sowie Vorbereitung von Berufungen,
7. Vorbereitung der Abstimmung von Studienplänen, Lehr- und Forschungsprogrammen mit anderen Hochschulen und Zusammenwirken mit diesen sowie Sicherung der Zusammenarbeit und Verknüpfung der Lehrangebote.

§ 32 Fachbereichsrat

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan oder.

(2) Der Fachbereichsrat ist, soweit das BbgHG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für:

1. den Erlaß von Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs,
2. Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs,
3. den Beschluß von Berufungsvorschlägen,
4. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich,
5. die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans und der Prodekaninnen und Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete, sofern die Fachbereichssatzung dies vorsieht.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. sechs Professorinnen oder Professoren,

2. zwei Studentinnen oder Studenten,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan sowie Prodekaninnen und Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete, sofern diese nicht gewählte Mitglieder des Gremiums sind, nehmen an den Sitzungen als beratende Mitglieder teil.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und ist für die Durchführung verantwortlich. Die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht Mitglied eines nach der Fachbereichssatzung gebildeten Dekanats sein.

(6) Der Fachbereichsrat beaufsichtigt den Dekan oder die Dekanin in bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans und entscheidet über deren oder dessen Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fachbereichsrat und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bzw. Dekanat. § 21 Abs. 5 dieser Grundordnung gilt sinngemäß.

(7) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge haben alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat.

(8) Mitglieder anderer Fachbereiche der Hochschule, die Dienstleistungen für den Fachbereich erbringen, haben unabhängig von ihrer Fachbereichs- und Fachbereichsratszugehörigkeit in Angelegenheiten von Lehre und Forschung, die ihre Dienstleistung betreffen, Rede- und Antragsrecht.

(9) Der Fachbereichsrat kann neben der ggf. in der Fachbereichssatzung festgelegten Anzahl ständiger Kommissionen weitere ständige und nichtständige Kommissionen einrichten. Der Fachbereichsrat beschließt über die Zusammensetzung der Kommissionen und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. § 27 Abs. 2 bis 7 dieser Grundordnung gelten sinngemäß.

§ 33 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan, Dekanat

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet und vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er legt dem Fachbereichsrat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ab. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs die dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen. Sie oder er erledigt die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter des Fachbereichs soweit sie nicht Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen sind. § 32 BbgHG bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Lehre und Forschung aus den dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die Aufrechterhaltung fachlicher Kontakte und die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen innerhalb der Hochschule sowie mit den Fachbereichen und Abteilungen verwandter Fachrichtungen anderer Hochschulen.

(3) Die Fachbereichssatzung kann bestimmen, daß zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans ein Dekanat gebildet wird. Einem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und der Prodekanin oder dem Prodekan die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Fachbereichsrats an. Diese werden Prodekanin oder Prodekan für ein bestimmtes Aufgabengebiet (z. B. Prodekanin oder Prodekan für Planung und Finanzen oder Prodekanin oder Prodekan für einen Studiengang) genannt. Die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete ist in der Fachbereichssatzung festgelegt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan kann - unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung - einzelne Angelegenheiten zur Erledigung auf die Prodekanin oder den Prodekan oder eine Prodekanin oder einen Prodekan für bestimmte Aufgabengebiete übertragen. Das Nähere regelt die Fachbereichssatzung.

(5) Werden die Dekaninnen und Dekane von der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht zu Mitgliedern des Präsidialkollegiums bestimmt, haben sie in Angelegenheiten des von ihnen vertretenen Fachbereichs ein umfassendes Beratungsrecht gegenüber dem Präsidialkollegium.

§ 34

Wahl, Amtszeit und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete

(1) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden aufgrund eines Wahlvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle einer neu gewählten Präsidentin oder eines neu gewählten Präsidenten aufgrund eines Wahlvorschlags der neu gewählten Präsidentin oder des neu gewählten Präsidenten, vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin und des Prodekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang wird ein weiterer, ggf. werden mehrere weitere Wahlgänge angesetzt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

(2) Prodekaninnen oder Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete werden aufgrund eines Wahlvorschlags des Fachbereichsrats vom Fachbereichsrat nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder

des Prodekans aus der Mitte des Fachbereichs gewählt. Sie sind Vorsitzende der ständigen Kommissionen des Fachbereichsrats.

(3) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin und des Prodekans findet, sofern ihre Amtszeit gemäß Abs. 4 abläuft, in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Die konstituierende Sitzung findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters ausschließlich zum Zweck der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereichs, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Prodekaninnen oder Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete, sofern die Fachbereichssatzung dies vorsieht, statt.

(4) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beginnt zu Anfang des Sommersemesters und beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prodekaninnen oder der Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete beginnt ebenfalls zu Anfang des Sommersemesters und beträgt zwei Jahre. Ist als Prodekanin oder Prodekan für bestimmte Aufgabengebiete eine Studentin oder ein Student gewählt, kann der Fachbereichsrat ihre oder seine Amtszeit auf ihren oder seinen Antrag auf ein Jahr verkürzen.

(5) Einzelheiten der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans regelt die Wahlordnung.

(6) Eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichsrats mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Durchführung des Abwahlverfahrens hat der Fachbereichsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Eine erfolgte Abwahl ist erst vollzogen, wenn ggf. in der gleichen Sitzung eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 dieser Grundordnung gewählt worden ist. Ein Nominierungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten ist in diesem Fall gemäß §73 Abs. 1 BbgHG nicht gegeben. Die Amtszeit der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans endet mit der Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans.

(7) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Abwahl einer Prodekanin oder Prodekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans für ein bestimmtes Aufgabengebiet.

§ 35

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gem. § 39 Abs. 2, BbgHG wird eine Berufungskommission gebildet. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Die Berufungskommission besteht aus:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Studentinnen oder Studenten,
3. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter.

Wählbar sind alle Mitglieder des Fachbereichs. Den Berufungskommissionen sollen auch Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und Hochschulen angehören; Personen, die in den betroffenen Fächern über besondere Fachkenntnisse verfügen, können ebenfalls Mitglieder der Berufungskommission werden. Mindestens zwei Kommissionsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen Vertreterinnen oder Vertreter des von der Ausschreibung betroffenen Faches sein; sind diese nicht vorhanden, sind Vertreterinnen oder Vertreter verwandter Fächer zu wählen. Die Berufungskommission kann weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. Gemäß § 39 Abs. 2, BbgHG sollen in einer Berufungskommission mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein, darunter mindestens eine Professorin. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 28 Abs. 2 dieser Grundordnung sind zu beachten.

(3) Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder betroffene Fachbereichsrat entsendet in die Kommission in der Regel eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. Für die Zusammensetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Berufungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Im Falle des Abs. 3 soll als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich gewählt werden, in dem die Bewerberin oder der Bewerber überwiegend ihr oder sein Lehrangebot erbringen soll. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung der Berufungskommission sowie für die Einholung der erforderlichen Gutachten.

(5) Entscheidungen der Berufungskommissionen bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Kommission jeweils angehörenden Professorinnen und Professoren.

§ 36 Berufungsverfahren

(1) Die Berufungskommission prüft, welche Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen nach § 38 BbgHG für Professorinnen und Professoren erfüllen. Sie lädt aus dem Kreis derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, zu einer hochschulöffentlichen Vortragsveranstaltung mit einem anschließenden Kolloquium ein. Sie legt Art, Thema und Dauer der Veranstaltung fest und kann zu einem Kontaktgespräch einladen.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Abs. 1 beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der mindestens die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern in einer Rangfolge zu enthalten hat; er kann Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber berücksichtigen.

(3) Zu jeder vorgeschlagenen Bewerberin oder jedem vorgeschlagenen Bewerber müssen mindestens je zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren vorgelegt werden. Die Anforderung der Gutachten obliegt der

Berufungskommission. Die Bewerberin oder der Bewerber kann geeignete Gutachterinnen und Gutachter benennen.

(4) Der Berufungsvorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in einem Gesamtgutachten der Berufungskommissionsvorsitzenden oder des Berufungskommissionsvorsitzenden zu begründen. Dieses Gutachten muß eine ausführliche Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich

- a) der wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Vortragsbildung des beruflichen Werdeganges,
- b) der wissenschaftlichen, künstlerisch-gestalterischen und fachpraktischen Leistungen und
- c) der pädagogischen Eignung enthalten.

Das Gutachten muß ferner einen Vorschlag für die Beschreibung des Aufgabengebietes enthalten.

Die Ablehnungsgründe sind bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber anzugeben. Ein eventuelles Sondervotum ist dem Gesamtgutachten beizufügen.

Bei der Berufung für künstlerisch-gestalterische Fachgebiete ist von der Berufungskommission festzustellen, ob bei den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern die besondere Befähigung zur künstlerisch-gestalterischen Arbeit und zusätzliche künstlerisch-gestalterische Leistungen oder ob hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis vorliegen.

(5) Dem Fachbereichsrat sind auch die Bewerbungen zuzuleiten, die nicht berücksichtigt werden konnten.

(6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten sind. Die Protokolle sind Bestandteil des Berufungsverfahrens.

(7) Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag; bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die betreffenden Fachbereichsräte. Die Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. der Fachbereichsräte haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beratungs- und Bewerbungsunterlagen.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrats hinzuzuziehen. Die Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichsrats.

(9) Der Senat entscheidet über den vom Fachbereichsrat vorgelegten Berufungsvorschlag. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Senats hinzuzuziehen.

§ 37 Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Ehrensatorin oder Ehrensator

(1) Die Rechtsstellung und die Bezeichnung "Honorarprofessorin" und "Honorarprofessor" kann Personen unter den Voraussetzungen des § 52 BbgHG verliehen werden. Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Antrag eines Fachbereichs von der Präsidentin oder dem

Präsidenten bestellt und verabschiedet; der Senat nimmt zu dem Antrag Stellung.

(2) Personen, die sich durch besonderes Engagement für die Belange der Hochschule verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Senats auf Vorschlag eines oder mehrerer Fachbereiche, der Studierendenschaft oder des Präsidialkollegiums durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Potsdam unbefristet zu Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren ernannt werden. Mit der Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators sind keine Mitgliedsrechte in der Hochschule verbunden. Schlägt das Präsidialkollegium oder die Studierendenschaft die Verleihung vor, ist vor der Entscheidung des Senats eine Stellungnahme der betroffenen Fachbereiche einzuholen. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren wirken mit geeigneten Initiativen und Maßnahmen als Multiplikatoren der Hochschule.

V. Abschnitt
Institute und Einrichtungen
§ 38
Einrichtungen der Fachhochschule

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen, können unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten zentrale wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Einrichtungen und Betriebseinheiten (wie z. B. Labore, Werkstätten, Institute etc.) gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Einrichtungen und Betriebseinheiten (wie z. B. Labore, Werkstätten, Institute etc.) können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden.

(3) Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation der Einrichtungen und Betriebseinheiten sind gemäß § 75 Abs. 1 BbgHG dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Die Verwaltung der Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Abs. 1 regelt die Präsidentin oder der Präsident, nach Abs. 2 die Dekanin oder der Dekan bzw. die Dekaninnen und Dekane. Gemäß § 75 Abs. 4 BbgHG wird die Leitung der Einrichtungen und Betriebseinheiten bei Fachbereichseinrichtungen von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrates, bei Zentralen Einrichtungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen oder Betriebseinheiten sind für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel verantwortlich.

(4) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule.

(5) Die notwendigen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen werden vom Senat bzw. den Fachbereichsräten als Satzung erlassen.

§ 39

Institute an der Fachhochschule

(1) Mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Aufgaben erfüllen, kann die Hochschule zusammenwirken und auf dieser Basis Institute an der Fachhochschule Potsdam gründen. Die rechtliche Selbstständigkeit dieser Einrichtungen und die Rechtsstellung der Bediensteten ist durch die Kooperation nicht berührt.

(2) Die notwendigen Kooperationsverträge bzw. Satzungen oder Ordnungen dieser Institute werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach einer Stellungnahme des Senats erlassen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 40
Veröffentlichung

Die Grundordnung, die Immatrikulationsordnung und die Prüfungs- und Studienordnungen sowie alle übrigen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule und ihrer Fachbereiche sowie die Satzungs- und Beitragsordnung der Studierendenschaft werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht.

§ 41
Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung erfolgen durch Beschluß des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

§ 42
Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Potsdam vom 26.01.2000 sowie der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung vom 23.12.1999.

Potsdam, den 17.02.2000

Der Rektor
Prof. Dr. H. Knüppel

Der Vorsitzende des Senats
Prof. Dr. Rainer Funke